



# Statuten

## 1. Name, Sitz und Zweck

### **Artikel 1**

Der Schützenverein Freischützen Oberdorf, gegründet im Jahre 1876 mit Sitz in Oberdorf, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schw. Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege guter Kameradschaft. Er führt Bundesübungen gemäß Vorschriften des EMD durch. Er bildet mit allen seinen Mitgliedern eine Sektion des Schw. Schützenvereins, der Kant. Schützengesellschaft Baselland und des Bez. Schützenverbandes Waldenburg. Er ist politisch neutral.

## 2. Mitgliedschaft / Beiträge

### **Artikel 2**

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Veteranen und Seniorveteranen), und Ehrenmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle Schweizerinnen und Schweizer, ab dem 16. Altersjahr, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Behörde vorliegt.

### **Artikel 3**

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die ordentliche Vereinsversammlung.

### **Artikel 4**

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum schießen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, wird ein Unkostenbeitrag erhoben. Weitere Verpflichtungen dürfen Ihnen nicht auferlegt werden.

### **Artikel 5**

Zu Ehrenmitgliedern können, von der ordentlichen Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes, Personen ernannt werden welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

### **Artikel 6**

Die Mitgliederbeiträge und die Unkostenbeiträge von Schützen, die an freiwilligen Übungen teilnehmen, werden von der ordentlichen Vereinsversammlung festgesetzt.

### **Artikel 7**

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen, im Interesse oder Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

### **Artikel 8**

Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

## 3. Organisation

### **Artikel 9**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

### **Artikel 10**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte.

- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Vereinsversammlung
- Mutationen
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Beiträge
- Budget
- Genehmigung der Vereinsaktivitäten
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich. (Nur in Wahljahren)
- Wahl der Delegierten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Genehmigung des Pflichtenheftes für den Vorstand
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Festsetzen der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung

**Artikel 11**

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

**Artikel 12**

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens eine Woche vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge aus der Mitte der Versammlung, die nicht Gegenstand eines Traktandums sind, können nicht behandelt werden, es sei denn, dass wegen ihrer Dringlichkeit ein sofortiger Beschluss im Interesse des Vereins liegt. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen ( sofern nichts anderes beschlossen wird ) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

**Artikel 13**

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 9 und höchstens 13 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

**Artikel 14**

Die Revisoren werden auf die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie scheiden spätestens nach 4 Amtsperioden aus.

**4. Pflichten des Vorstandes und der Revisoren****Artikel 15**

Die Pflichten des Vorstandes sind:

- die Vertretung des Vereins nach außen
- die Handhabung der Statuten
- das Festsetzen und Vorbereiten der Traktanden für die ordentliche Vereinsversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung an die Militärbehörde

**Artikel 16**

Der Präsident führt mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Die rechtsverbindliche Unterschrift des Präsidenten kann durch Vereinsbesammlungsbeschluss auf ein Mitglied übertragen werden

**Artikel 17**

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

**Artikel 18**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

**Artikel 19**

Die Pflichten der Revisoren sind:

- Prüfung der Jahresrechnung
- Schriftlicher Bericht und Antrag zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung zu erstellen.

**5. Finanzielles****Artikel 20**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

**Artikel 21**

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, ist die Vereinsversammlung zuständig.

**Artikel 22**

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

**Artikel 23**

Gegenüber dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**6. Allgemeines und Schlussbestimmungen****Artikel 24**

Sämtliche Schiessübungen sind gemäß den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

**Artikel 25**

Eine Revision der Statuten kann vom Vorstand, oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer außerordentliche einberufenen Vereinsversammlung.

**Artikel 26**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder erfolgen. Wird die Auflösung beschlossen so wird sämtliches Vermögen und Inventar, dem Gemeinderat zuhanden eines Vereins mit ähnlichen Zwecken, in Verwahrung gegeben.

**Artikel 27**

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonalen Schützenverein und die kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 16. Februar 1929 sowie darauf bezügliche Beschlüsse, werden dadurch aufgehoben.

Ort: Oberdorf

Datum: 28. Mai 1997

Schützenverein: Freischützen Oberdorf, 4436 Oberdorf

Der Präsident:  
K.Regenass

Die Aktuarin:  
R.Wagner

Genehmigt durch die Militärdirektion des Kantons Baselland

Ort: Liestal

Datum : 18. Dezember 1997

Der Militärdirektor  
Koellreuther